



GEMEINDE BORSDORF

Beschluss-Nr.: 020/2020 des Gemeinderates

Antrag des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses

Haushaltssatzung der Gemeinde Borsdorf für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat beschließt:

aufgrund von § 74 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) die Haushaltssatzung der Gemeinde Borsdorf für das Haushaltsjahr 2021 sowie gemäß § 80 SächsGemO über den Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2024.

Die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmung:	Gesamtstimmenzahl:	17
	davon anwesend:	13
	Stimmen dafür:	13
	Stimmen dagegen:	0
	Stimmenthaltungen:	0
	befangen:	0

Borsdorf, 22. Juli 2020


Birgit Kaden
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Borsdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 22.07.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.655.905,00 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	14.422.660,00 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-766.755,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 Euro
- Gesamtergebnis auf	-766.755,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	648.245,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-118.510,00 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.943.930,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.881.455,00 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.475,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.000.000,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.780.786,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-780.786,00 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-718.311,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	205.000,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-205.000,00 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-923.311,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A)	310 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 vom Hundert
Gewerbesteuer	405 vom Hundert

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

Borsdorf, den 22.07.2020



.....
(Kaden, Bürgermeisterin)

